

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Die nachstehenden Verkaufsbedingungen bilden einen wesentlichen Bestandteil unserer Angebote und Auftragsbestellungen. Sie gelten für sämtliche Verkäufe, sofern sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung abgeändert werden.

Bedingungen jeglicher Art des Bestellers, die nicht mit unseren Bedingungen übereinstimmen, gelten nur dann, wenn wir unser Einverständnis dazu schriftlich gegeben haben.

1. Angebote und Verkäufe.

Angebote, auch Telefon- und Drahtangebote sind stets freibleibend und unterliegen diesen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen. Jegliche getroffenen Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung um verbindlich zu sein. Dieses gilt auch für Nebenabreden und Zusagen durch unsere Vertreter.

2. Preise.

Alle Preise gelten nur, wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackung. Wenn nicht anders vereinbart, wählen wir den Transportweg und die Transportmittel ohne Verantwortung für den billigsten oder schnellsten Weg. Mehrfrachten, auch solche, die durch die besondere Beschaffenheit des Gutes (Sperrgüter etc.) entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers. Werden nach geschlossenem Vertrag Frachten, Steuern oder sonstige Lasten neu eingeführt oder erhöht, sind wir berechtigt, auch bei frachtfreier Lieferung diese Erhöhungen, gegebenenfalls rückwirkend, dem Kaufpreis zuzuschlagen.

3. Verpackung.

Jegliche Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

4. Lieferfrist, Haftungsregelungen wegen Verzuges, Unmöglichkeit.

4.1. Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Liefertermine oder Fristen sind schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt, beide Seiten über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind und der Besteller die gegebenenfalls vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

4.2. Erfolgt unsere Lieferung nicht fristgerecht und auch nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden Nachfrist aus von uns zu vertretenden Gründen, so ist der Besteller bezüglich der bestellten Lieferung zum Rücktritt berechtigt.

4.3 Für Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Erfüllung oder Nichterfüllung statt der Leistung gilt Folgendes: Wenn wir im Lieferverzug sind, hinsichtlich dessen uns nur einfache Fahrlässigkeit tritt, ist der Anspruch des Bestellers auf Ersatz eines von ihm nachgewiesenen Verzögerungsschadens der Höhe nach begrenzt auf 0,5 % für jede vollendete Woche der Verspätung und höchstens auf 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Bestellung. Kann der Besteller Schadensersatz statt der Leistung erlangen, haften wir beim Verkauf an einen privaten Verbraucher (§ 13 BGB) bei der Verletzung von Hauptpflichten des Vertrages auch bei einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz, jedoch sind eventuelle Ansprüche auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt. Beim Verkauf an einen Unternehmer gilt das Gleiche mit der Maßgabe, dass die Ansprüche auf 50 % des Wertes der Bestellung begrenzt sind.

4.4. Höhere Gewalt oder Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsstörungen, Streiks) und die termingemäße Ausführung des Auftrags berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben oder, wenn uns die Leistung dadurch unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das Gleiche gilt, wenn wir von unseren Zulieferern das für die Ausführung der Bestellung benötigte und dort bestellte Material aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erhalten, soweit wir den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eventuell Gegenleistungen des Bestellers unverzüglich erstatten. Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

5. Gefahrenübergang.

5.1. Erfüllungsort ist Erndtebrück. Versenden wir auf Verlangen des Bestellers den Liefergegenstand an einen anderen als den Erfüllungsort geht die Gefahr, soweit der Besteller Unternehmer ist, auf diesen über, sobald wir den Liefergegenstand dem Versandbeauftragten übergeben haben, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung.

5.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der dem Besteller mitgeteilten Versandbereitschaft über.

6. Mehr- oder Minderlieferungen.

Je nach Art der Fabrikate sind bei der Lieferung Abweichungen auf Gewicht und Stückzahl von 5-10 v.H. gestattet, und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge wie der einzelnen Teillieferung.

7. Gewichte.

Das von uns ermittelte Gewicht ist ausschließlich maßgebend, soweit nicht eine andere Regelung ausdrücklich vereinbart ist.

8. Toleranzen.

Als Toleranzen gelten die von dem Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie herausgegebenen Richtlinien. Geringfügige Abweichungen im Ausfall, Gewicht und Farbe berechtigen nicht zu Beanstandungen.

9. Schutzrechte, Eigentum.

9.1. Formen, Schablonen Vorrichtungen und Werkzeuge verbleiben auch dann unser Eigentum, wenn dem Auftraggeber hierfür anfallende Kosten in Anrechnung gebracht wurden.

9.2. Für Teile, die nach von uns entwickelten Entwürfen, Zeichnungen oder Werkzeugen hergestellt werden, beanspruchen wir das Alleinherstellereigentum. Eine Nachahmung bzw. Ausführung durch Dritte ist nur mit unserer Genehmigung gestattet.

9.3. Der Auftraggeber haftet für die etwaige Verletzung fremder Schutzrechte, wenn die Herstellung und Lieferung von Gegenständen nach seinen Angaben durch uns vorgenommen wurde.

10. Abschlüsse, Abrufe.

Die Laufzeit beträgt höchstens 3 Monate. Wenn nach Ablauf dieser Frist oder nach wiederholter fruchtloser Aufforderung der Besteller die Ware nicht abnimmt, sind wir, ungeachtet der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte berechtigt, die nicht abgerufenen Mengen ganz oder teilweise zu streichen oder zu berechnen. Das Rechnungsdatum gilt in einem solchen Fall als Liefertag. Mit der Rechnungsausstellung geht die Gefahr auf den Besteller über. Abrufe über die Bestellmenge hinaus berechtigen uns zur Streichung des Überschusses oder zur Berechnung zu dem am Tag der Ablieferung gültigen Tagespreis.

11. Mängelrüge, Mängelansprüche, Haftungsregelung.

11.1. Unbeschadet der bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft bestehenden weitergehenden Prüfungs- und Rückpflichten (§§ 377, 378 HGB) hat der Besteller die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und uns Beanstandungen wegen solcher offensichtlicher Mängel - das gilt auch für unvollständige oder Falschliefereien - binnen vier Wochen nach Empfang der Ware und bei solchen Mängeln, die erst später offensichtlich werden, binnen vier Wochen nach dem Erkennen durch den Besteller schriftlich anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware in Ansehung des offensichtlichen Mangels als genehmigt und der Besteller kann insoweit keine Rechte mehr gegenüber uns herleiten. Dies gilt nicht bei einem unmittelbaren Verkauf an einen privaten Verbraucher.

11.2. Bei berechtigter Mängelrüge sind wir zur kostenfreien Nachbesserung der gelieferten Ware bzw. nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz zweimaliger Versuche fehl oder verweigern wir diese unberechtigt oder verzögern wir diese unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

11.3. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf eine Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Besteller, natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommenen Eingriffen in den Liefergegenstand.

11.4. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen zu Ziffer 12.), soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche aus einer Garantie handelt.

11.5. Die Ansprüche aus Ziffer 11.1. und 11.2. verjähren innerhalb eines Jahres ab Übergabe der Lieferung an den Besteller. Hiervon ausgenommen verjähren diese Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist:

- bei vorsätzlicher, arglistiger oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
- bei Ansprüchen aus einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache,
- beim Verkauf an einen privaten Verbraucher, sei es unmittelbar oder durch Nachunternehmer in der Lieferkette,
- falls die von uns gelieferte Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat und Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen dem Vertragsverhältnis insgesamt nicht zugrunde lag. Für alle Fälle gilt, dass die Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Vorschriften beginnt.

12. Haftung (Ausschluss und Begrenzung)

12.1. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.2. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Bestellers, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

12.3. Die Regelungen der vorstehenden Nr. 1 und Nr. 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

12.4. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer 4.3, die Haftung für Unmöglichkeit nach 4.4.

13. Recht des Lieferers auf Rücktritt.

Voraussetzung für die Liefererspflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn wir nach Vertragsabschluss Auskünfte erhalten, welche die Gewährleistung eines Kredits in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht als völlig unbedenklich erscheinen lassen, oder wenn Tatsachen sich ergeben, welche einen Zweifel in der Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellung, Geschäftsaufsicht, Konkurs, Geschäftsauflösung, Übergang usw., oder wenn der Besteller Vorräte, Außenstände oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt oder fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht zahlt, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen wegen Nichterfüllung oder soweit andere Zahlung als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung zu verlangen.

14. Eigentumsvorbehalt.

14.1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen z.B. aus Umkehrwechseln.

14.2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1

14.3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu - im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.

14.4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Nummern 14.5. und 14.6. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

14.5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinn der Nr. 1.

14.6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Nr. 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

14.7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einzugsermächtigung. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selber tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.

14.8. Vor einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10% so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

15. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte.

15.1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung oder auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen.

15.2. Der Besteller kann ein Zurückhaltungsrecht aufgrund einer Forderung, die auf einem anderen Vertragsverhältnis mit uns beruht, nicht geltend machen. Soweit der Besteller Unternehmer ist, kann dieser ein Zurückhaltungsrecht nur geltend machen, soweit es sich auf rechtskräftig festgestellte, entscheidungsreife oder unbestrittene Forderungen bezieht.

15.3. Der Besteller kann mit Gegenforderungen aufrechnen, soweit die betreffende Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig oder entscheidungsreif ist.

15.4. Dem Besteller stehen keinerlei Ansprüche wegen verspäteter Rechnungslegung zu. Bei Zahlung in Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren fallen die Kosten für Diskontierung und Einziehung dem Besteller zur Last. Die Hergabe von Wechseln bedarf unseres ausdrücklichen Einverständnisses. Sie werden nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit und zur zahlungshalber angenommen.

15.5. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Jahresverzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten (bei privaten Verbrauchern 5 %-Punkte) über den jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist Erndtebrück, ist der Besteller Kaufmann, so ist der Gerichtsstand Siegen. Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich Deutsches Recht maßgebend.

